

Sehr geehrte Mitglieder des Zuger Grossen Gemeinderates

Danke für Ihre erneute Aufmerksamkeit!

2007 verwies die IG Hofmatt auf unkorrekte Visualisierungen, und im Januar frühzeitig auf falschen Schattenwurf. Zwar hat sie, mit Unterstützung, durchaus noch weitere Pfeile im Köcher – aber verfahrensmässige. Inhaltlich seien hier alle Karten auf den Tisch gelegt:

Die 10 Gründe, warum der Bebauungsplan ‚Belvedere‘ so nicht bewilligt werden darf:

- 1. Kein Nutzen für die Allgemeinheit:** Die sah bereits die BPK am 27.6.2007 so: „Abgesehen von einem Spazierweg entlang des südlichen Parks und der Nutzungsmöglichkeit des Restaurants kann kein wirklicher Nutzen für die Stadtbevölkerung ausgemacht werden.“ Anders betrachtet: „Hier fehlt das Stadion ...“
- 2. Park ist kein Zusatznutzen:** Es gäbe nicht mehr grün. Im Norden verschwände ein Föhrenwald, und neu wären Nutzung von Hotelpark und Residenzterrasse privat. Von echtem Nutzen wäre ein stadtseitiger, öffentlicher Park, wenn möglich mit Seezugang!
- 3. Wettbewerbsentscheid ist nicht unantastbar:** Nachbesserungen sind möglich! Warum sonst regte die Jury an, die engen Zwischenräume und den engen Abstand zum Mänibach nochmals zu überarbeiten? (Was nicht erkennbar geschehen ist)
- 4. Hochhäuser brauchen Abstand:** Und zwar um die Bauten herum! Denn Abstand schützt vor Lichtentzug. Darum dürfen Freiflächen nicht in einem um Hunderte Meter entfernten Privatpark liegen.
- 5. Extrem ungleich:** ‚Belvedere‘ will 50% der Ausnützung auf lediglich 20% der Arealfläche ganz im Norden konzentrieren. Das ist zu eigennützig und anmassend gegenüber dem bestehenden Quartier.
- 6. Kulturobjekte:** Die delikate Lage am See und die geschützte Umgebung mit Athene, Theilerhaus, Zurlaubenhof erfordern ein behutsames Vorgehen. Die Überbauung Citypark zeigt, wie es auch anders geht.
- 7. Plan ist nicht detailliert:** Zu viel Gestaltungsspielraum blieb offen. Obwohl erforderlich, verzichtete der Stadtrat auf konkrete gestalterische Vorgaben. Nachbarschaftliche Einwendungen zu Abständen, Balkonverglasungen und Farbwahl wies er alle ab.
- 8. Schattenregel gilt auch in Zug:** Wenngleich nicht in einem Zuger Gesetz stehend, dient die 2-Stunden-Regel seit Jahrzehnten europaweit als Richtschnur, auch für die Gerichte. Die Sonne scheint gemäss Standard von 8.00 bis 16.00, effektiv von 9.15 bis 17.00.
- 9. Unterlassungen und Widersprüche:** Im Unterschied zu anderen Städten verfügt Zug über keine rechtskräftigen Instrumente, die Standorte und Ausschlussgebiete festlegen. Das Volk blieb unbefragt. Die auf der Webseite der Stadt Zug abrufbaren Dokumente (Hochhauskonzept, Hochhausleitplan) würden Hochhäuser am Seeufer nicht zulassen.
- 10. Begründetes Misstrauen:** Verharmlosende Sprache, bagatellisierende und durchsichtige Visualisierungen, und falsche Schattenberechnungen schafften viel Misstrauen. Wir nehmen wenig Bemühung wahr, dieses zu zerstreuen.